



**Landkreis
Lüchow-Dannenberg
Der Landrat**

Landkreis Lüchow-Dannenberg - Postfach 1252 - 29432 Lüchow (Wendland)

Gemeinde Gusborn
OT Quickborn
Dorstr. 36
29476 Gusborn

Allgemeine Sprechzeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 9.00 Uhr - 12.30 Uhr
und Donnerstag 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Abweichende Sprechzeiten im Fachdienst Straßenverkehr:
Montag - Freitag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
und Donnerstag 13.30 Uhr - 17.00 Uhr
Zusätzliche Termine nach Vereinbarung

Konten der Kreiskasse

Sparkasse Uelzen
Lüchow-Dannenberg (BLZ 258 501 10) 44 050 094
IBAN: DE 27 25850110 0044050094 BIC: NOLADE21UEL
Postbank Hannover (BLZ 250 100 30) 99 55-303
IBAN: DE 27 25010030 0009955303 BIC: PBNKDEFF

Hausanschrift

Königsberger Str. 10, 29439 Lüchow (Wendland)
Telefon 05841/120-0 Internet www.luechow-dannenberg.de

Auskunft erteilt

Herr Rzepa
Fachdienst 36 - Straßenverkehr >> Tannenbergr.2

Telefon-Durchwahl Zimmer Telefax
05841/120-702 4 05841/12088360
E-Mail strassenverkehr@luechow-dannenberg.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
	20.01.2016	36.1.262.3 Rp	23.02.2016

Entfernung der Ortstafeln an der Landesstraße 256 zwischen Klein Gusborn und Groß Gusborn

Sehr geehrter Herr Beckmann,

hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang Ihres Schreibens vom 20.01.2016.

Ihren Antrag der Gemeinde Gusborn habe ich der Polizei und dem Straßenbaulastträger zur Stellungnahme weitergeleitet. Im Ergebnis werden die beantragten Maßnahmen einheitlich als nicht umsetzbar angesehen.

Eine Möglichkeit die vorhandenen Ortstafeln zwischen den Ortslagen Klein Gusborn und Groß Gusborn zu entfernen und stattdessen weiß / schwarze Ortstafeln aufzustellen sehe ich nicht. Es handelt sich hierbei um zwei eigenständige Ortschaften. Eine solche Beschilderung wird in großen Städten verwendet, bei der auf einen eingemeindeten Ortsteil hingewiesen wird. Das ist hier jedoch nicht der Fall, keine der beiden Ortschaften ist ein eingemeindeter Teil der anderen Ortschaft. Beide Ortschaften sind Teil der Gemeinde Gusborn. Außerdem gehen die beiden Ortsteile nicht direkt ineinander über, es gibt offensichtlich einen Abschnitt, der eine außerörtliche Lage hat.

Grundsätzlich hat auf Bundes- und Landesstraßen das Interesse des fließenden Verkehrs besonderes Gewicht, weil diese Straßen ihre Aufgabe, dichten Verkehr auch über längere Entfernungen zügig zu ermöglichen und das übrige Straßennetz zu entlasten, nur erfüllen können, wenn möglichst wenig Verkehrsbeschränkungen vorhanden sind. Gleiches gilt für Verkehrsverbote.

Nachstehend nenne ich Ihnen Rechtsgrundlagen für die Verkehrsregelung.

Nach § 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) dienen Bundesstraßen einem weiträumigen Verkehr. Nach § 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) dienen Landesstraßen, die innerhalb eines Landesgebietes untereinander oder zusammen mit den Bundesstraßen ein Verkehrsnetz bilden überwiegend einem über das Gebiet benachbarter Landkreise und kreisfreier Städte hinausgehenden Verkehr, insbesondere dem Durchgangsverkehr (auch Schwerlastverkehr).

Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Kraftfahrzeuge außerhalb geschlossener Ortschaften in Abhängigkeit von der Fahrzeugart 80 km/h für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t bis 7,5 t, ausgenommen Personenkraftwagen, für Personenkraftwagen mit Anhänger, für Lastkraftwagen und Wohnmobile jeweils bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t mit Anhänger sowie für Kraftomnibusse, auch mit Gepäckträger, 60 km/h für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t, für alle Kraftfahrzeuge mit Anhänger, ausgenommen Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Wohnmobile jeweils bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t, sowie für Kraftomnibusse mit Fahrgästen, für die keine Sitzplätze mehr zur Verfügung stehen, 100 km/h für Personenkraftwagen sowie für andere Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen

Gesamtgewicht bis 3,5 t.

Beschränkungen der Leichtigkeit des Verkehrs durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen dürfen nach § 45 Abs. 9 der STVO nur dort angeordnet werden, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist, d.h. wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Kriterium für die Gefahrenlage ist die Unfallstatistik.

Die Unfallstatistik gibt für den Bereich in bzw. zwischen Klein Gusborn und Groß Gusborn im Verlauf der L 256 keine auffälligen Angaben her. Der Straßenverlauf ist gerade und übersichtlich, nach verkehrsrechtlichen Aspekten gibt es keine Möglichkeit hier eine Geschwindigkeitsbeschränkung anzuordnen.

Zur Querungssituation ist zu sagen, daß die Verkehrsdichte nicht so hoch ist und damit Probleme bereitet, um eine Lücke im fließenden Verkehr zu finden, die es ermöglicht die L 256 gefahrlos zu überqueren. Wenn Kinder aufgrund des Alters hierzu allein noch nicht in der Lage sind, dann müssen die Erziehungsberechtigten ggfs. eine Querung begleiten.

Ein Schulweg durch ein Waldstück halte ich für problematisch, Eltern, Gemeinde und Grundschule sollten hier gemeinsam einen sicheren Schulweg festlegen, der auf befestigten Wegen im innerörtlichen Bereich liegt.

Die rechtsstaatlich erlassenen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung bieten derzeit keine Grundlage für die von Ihnen geforderten Reglementierungen seitens der Straßenverkehrsbehörde. Insofern kann ich die von Ihnen erwarteten Maßnahmen nicht anordnen.

Ich bedaure, keine andere Mitteilung machen zu können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'R. Pfeiffer' or similar, written in a cursive style.